

Nr. 889.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l - München,

Paul Oskar H ö c k e r - Berlin,

Charles M ö l l e r - Hamburg,

Frau S u s s e t - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Orplid -  
Film G.m.b.H. in Berlin gegen das teilweise  
Verbot des Bildstreifens:

„ Lockendes Gift „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. F r i e d m a n n ,

2. als Sachverständiger : Attache von R e i c h e r t  
vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt, die Vorführung je-  
doch im dritten Akt abgebrochen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle  
Berlin vom 5. November 1928 - Nr. 20653 - wird auf  
Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Beschwerde richtet sich gegen das Verbot einer kurzen Bildfolge im Anfang des zweiten Aktes, in der ein Koffer mit Handgranaten gezeigt wird, und der Titel 3, 4 und 11 desselben Aktes aus dem Verbotgrund der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten, nämlich Ungarn.

Der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat Bedenken gegen die Bildfolge erhoben, in der ein ungarischer Offizier in enge Beziehungen zum Waffenschmuggel gebracht wird, weil darin eine Anspielung auf die Sankt Gotthardtaffäre zu erblicken sei, woran in Ungarn Anstoss genommen werden würde.

Die Oberprüfstelle hat sich diesem Bedenken angeschlossen, weil, wie die Prüfstelle zutreffend erkannt hat, mit der Bildfolge Ungarn der Vorwurf des ungesetzlichen Waffenschmuggels gemacht und einer etwaigen Entscheidung des Streitfalls durch den Völkerbund vorgegriffen wird. Es kann dabei völlig ausser Betracht bleiben, ob eine solche Entscheidung noch ergehen und in welchem Sinne sie ausfallen wird.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, deren Kosten nach § 5 der Gebührenordnung dem Beschwerdeführer zur Last fallen.

beglaubigt:

Regierungsinspektor



*Beeger*